

An das

Bundesministerium für Gesundheit
Ralf Suhr
Referat 314

**Stellungnahme des PiA-Politik-Treffens
zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung
vom 3.1.2019**

Das Organisationsteam des 15. PiA-Politik-Treffens (PPT),

namentlich Regina Aschenbrenner (bvvp), Manush Bloutian-Walloschek (DPtV), Katharina van Bronswijk (bvvp), Meike Engel, Jonas Göbel (bvvp), Eva Graeder-Marschall (bvvp), Florian Kaiser (DPtV), Ricarda Müller (DPtV), Ariadne Sartorius (bvvp), Benjamin Seifert (dgvt), Katharina Simons (DPtV), Kerstin Sude (DPtV), Johanna Thünker (VPP), Katharina Wehrmann, und Martin Wierzyk (VPP),

gibt folgende Stellungnahme für das PiA-Politik-Treffen ab:

Das PiA-Politik-Treffen begrüßt den vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegten Referentenentwurf zur Reform des PsychThG. Seit 2012 spricht sich das PiA-Politik-Treffen für eine Reformierung der Psychotherapeut*innenausbildung aus, um die zum heutigen Zeitpunkt herrschenden prekären Bedingungen der Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) zu beenden. Das PPT begrüßt, dass im Referentenentwurf diese Bedingungen angesprochen werden und Voraussetzungen geschaffen werden, welche eine angemessene Vergütung der zukünftigen Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PiW) während des stationären Weiterbildungsteils ermöglichen. Gleichzeitig bleiben wichtige Themen nicht ausreichend berücksichtigt.

Wir sehen bei folgenden Punkten des Referentenentwurfes noch dringenden Änderungsbedarf, um die Ausbildungsbedingungen der Psychotherapeut*innen sowie die zukünftigen Weiterbildungsbedingungen umfänglich und nachhaltig zu verbessern:

1. Das vorgestellte Gesetz enthält bislang keine Übergangsregelung zur Aufhebung der prekären Ausbildungsbedingungen derjenigen PiA, die bis zum Ende der Übergangszeit zwischen dem alten Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und dem neuen PsychThG noch ihre Ausbildung absolvieren werden. Für diese geschätzten 20.000 betroffenen PiA fordern wir die Gewährung einer vorübergehenden Berufsausübungserlaubnis für die Zeit der Praktischen Tätigkeit und der Praktischen Ausbildung.
2. Der vorgelegte Gesetzesentwurf führt zu verbesserten Bedingungen während des stationären Teils der Weiterbildung. Die Bedingungen während des ambulanten Teils der Weiterbildung bleiben jedoch problematisch. Es ist mit dem vorgelegten Modell bislang nicht möglich, unter Abzug der Weiterbildungskosten, welche durch Theoriestunden, Supervision und Selbsterfahrung entstehen, eine angemessene Vergütung allein durch das Ableisten ambulanter Weiterbildungstherapien zu erwirtschaften. Dies wirkt sich auf die Weiterbildungen in den psychodynamischen Therapieverfahren besonders schwer aus, die einen größeren Umfang an Einzelselbsterfahrung vorsehen. Es entsteht mit den im Entwurf vorliegenden Regelungen erneut eine prekäre Phase in der Weiterbildung. Um dies zu verhindern bedarf es einer zusätzlichen Finanzierung dieses Weiterbildungsteils.
3. Wir halten es für notwendig, dass die vier Grundorientierungen der Psychotherapie (psychodynamisch, humanistisch, systemisch und verhaltenstherapeutisch) im Studium gleichwertig und auf dem selben Niveau angeleitet, vermittelt und gelehrt werden.
4. Die Übergangsfrist für die Psychotherapeut*innenausbildung von 12 Jahren ist unseres Erachtens zu knapp bemessen. Ausbildungsteilnehmer*innen, deren Studium/Ausbildung sich bspw. aufgrund von (chronischer) Krankheit, Elternpflichten, Behinderung oder Pflege verlängert, benötigen die Sicherheit, dass sie ihre Ausbildung zum Psychotherapeuten erfolgreich beenden oder unter Anerkennung ihrer Leistungen in die neue Struktur aufgenommen werden können. Dazu bedarf es klarer und lebensnaher, fairer Regelungen. Absolvent*innen derjenigen Studiengänge, die gegenwärtig zur Psychotherapeut*innenausbildung berechtigen, sollten, sofern sie vor Inkrafttreten der Reform ihr Studium begonnen haben, die Möglichkeit erhalten, über eine Kenntnisprüfung einen Zugang zu Approbation und neuen Fachweiterbildung zu erhalten.
5. Das PPT hält den Modellstudiengang Psychopharmakologie in seiner derzeitigen Form für nicht zielführend und empfiehlt, ihn nicht in das Gesetz aufzunehmen.
6. Das PPT hält es für notwendig, gerade für die Berufsgruppe der Psychotherapeut*innen die Diversität der Studierendenkohorte durch vielfältigere Zugangsmöglichkeiten zum Studium, die über einen Numerus Clausus hinausgehen, zu stärken.

Unsere Vorschläge möchten wir im Folgenden konkretisieren:

1. Wir fordern den Gesetzgeber auf, den folgenden Absatz unter § 28 Absatz (3) einzufügen:

“(3) Personen, die eine Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchführen, erhalten für die Praktische Tätigkeit und die Praktische Ausbildung nach § 5 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung eine begrenzte heilkundliche Behandlungserlaubnis. Diese Behandlungserlaubnis gilt ausschließlich für die in Satz 1 genannten Ausbildungsbestandteile und ist an die Sicherstellung der ausreichenden Anleitung und Supervision in den betroffenen Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung gebunden.“

Begründung:

Im Referentenentwurf wird in der Begründung für den Reformbedarf (Seite 35, 36, 42) auch die kritische finanzielle Situation der Ausbildungsteilnehmer*innen aufgeführt.

Da abzusehen ist, dass es noch mind. 8 bis 10 Jahre dauern wird, bis flächendeckend ausreichend Studierende das neue Approbationsstudium abschließen, ist damit zu rechnen, dass noch ca. 20.000 Personen die Ausbildung nach dem Gesetz in der alten Fassung durchlaufen werden. Für diese Personen benötigen wir eine Regelung, die sie in die Lage versetzt, unter angemessenen Bedingungen die psychotherapeutische Ausbildung zu beenden. In Bezug auf den unklaren berufs- und sozialrechtlichen Status aktueller Psychotherapeut*innen in Ausbildung könnte mit dieser Regelung eine Klärung ermöglicht werden.

Gleichzeitig würde so der Übergang von der aktuellen Regelung in die neue Weiterbildungsstruktur fließender möglich sein: Die gleichzeitige Beschäftigung in der Praktischen Tätigkeit von PiA und PiW unter unterschiedlichen Bedingungen würde vermieden werden. Dem Problem des Einschlusses der neuen PiW in die Landeskammer unter gleichzeitigem Ausschluss der alten PiA aus den Landespsychotherapeutenkammern könnte zudem auch adäquat begegnet werden.

- Wir schlagen, entsprechend der rechtlichen Expertise von Dr. Hess, die Einrichtung eines Fonds für die Finanzierung der Psychotherapeutischen Weiterbildung analog dem Förderfond für ärztliche Weiterbildungen nach §75a SGB V, vor.

Begründung:

Zwar ist die prekäre Situation während der stationären Weiterbildung mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf verbessert, die Situation während des ambulanten Weiterbildungsteils bleibt jedoch unverändert finanziell problematisch. Folgt man dem aktuellen Referentenentwurf, so werden PiW weiterhin ohne ausreichend Einnahmen generieren zu können, Patient*innen versorgen müssen. Dies wirkt sich auf die Weiterbildungen in den psychodynamischen Therapieverfahren besonders schwer aus, die einen größeren Umfang an Einzelselbsterfahrung vorsehen. Mit dieser Regelung kann daher auch vermieden werden, dass die Entscheidung für ein Therapieverfahren durch die wirtschaftlichen Möglichkeiten der zukünftigen Psychotherapeuten zu sehr bestimmt wird. Hier besteht aus Sicht des PPT also dringender Nachbesserungsbedarf. Das PPT empfiehlt dabei, auf die von der BPTk in Auftrag gegebenen [Gutachtenergebnisse \(Hess, Wasem & Walendzik\)](#) zurückzugreifen. Hierfür muss der Gesetzgeber die entsprechenden Grundlagen legen.

- Wir fordern im Sinne einer notwendigen Verfahrensvielfalt im Studium, dass die vier Grundorientierungen der Psychotherapie (psychodynamisch, humanistisch, systemisch und verhaltenstherapeutisch) gleichwertig und auf demselben fachlichen Niveau angeleitet, vermittelt und gelehrt werden. Im aktuellen Entwurf des Studienkonzeptes (Anlage 1 zum Referentenentwurf) sind hierzu 8 ECTS "allgemeine Verfahrenlehre" wissenschaftlich anerkannter Therapiemethoden und innerhalb den 8 ECTS "Störungslehre" u.a. Lehre über Konzepte der Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf sowie Störungsmodelle wissenschaftlich anerkannter Verfahren vorgesehen. Dabei werden keine Ansprüche an die Lehrenden formuliert. Qualitativ hochwertige Lehre sollte jedoch durch fachkundige approbierte Praktiker*innen geschehen, die in den jeweiligen Verfahren und für die jeweilige Altersgruppe praktizieren. Die Etablierung und Beforschung der an den Hochschulen bisher weniger repräsentierten Grundorientierungen muss unseres Erachtens aktiv gefördert werden (bspw. durch Öffnung der Hochschulambulanzen für alle vier Grundorientierungen oder einer gezielten Forschungsförderung). Zu diesem Thema soll vor der Verabschiedung der Approbationsordnung eine entsprechende Strategie formuliert werden. Die Abdeckung der unterschiedlichen Grundorientierungen der Psychotherapie ist auch bei der (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs nachzuweisen.

Begründung:

Qualitativ gute Psychotherapie, die individuell passende Angebote an unterschiedliche Patient*innengruppen macht, lebt von Verfahrensvielfalt. Die Entwicklung der unterschiedlichen Verfahren sowie der Austausch untereinander fördert die Qualität und Reflektionstiefe der einzelnen Ansätze, dies bestätigen PiA und Psychotherapeut*innen. Doch auch Patient*innen benötigen Wahlfreiheit, was die therapeutische Ausrichtung ihrer Behandler*in angeht. Die Abdeckung der oben genannten erweiterten Verfahren im Studium erlaubt es, Studierenden der Psychotherapie zukünftig eine mündigere Entscheidung für eine Weiterbildung in einer Fachrichtung zu treffen und damit auch die Versorgung der Patient*innen mit Fachpsychotherapeut*innen verschiedener Fachrichtungen sicher zu stellen.

4. Wir sehen es als notwendig an, die Übergangsfrist auf 15 Jahre zu verlängern. Äquivalent zum §11 (4) sollten zudem auch Absolvent*innen der Studiengänge, die derzeit zur Aufnahme der Ausbildung befähigen, eine Kenntnisprüfung absolvieren dürfen und somit eine Approbation und einen Weiterbildungszugang erhalten können.

Begründung:

Es gibt zahlreiche Lebenslagen, die das Absolvieren des Psychologie- oder (Sozial-) Pädagogik-Studiums mit Ausbildung in 12 Jahren nicht erlauben. Dazu gehören lange Wartezeiten zur Aufnahme der Praktischen Tätigkeit, Notwendigkeit der Aufnahme einer oder mehrerer bezahlter Nebenjobs für den Lebensunterhalt, (chronische) Krankheit, Behinderung, Pflegezeiten oder Elternzeit. Eine Übergangsphase von lediglich 12 Jahren führt daher aus Sicht des PPT lediglich zu einer Erhöhung des Drucks auf PiA, nicht aber zu fairen Bedingungen des Übergangs.

Es gibt gute Gründe dafür, dass sich Personen, die heute die Anforderungen für die Psychotherapeut*innenausbildung erfüllen, erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, eine Approbation anzustreben und die Fachweiterbildung zu machen. Neben persönlichen, gesundheitlichen bzw. familiären Gründen kann es auch eine Berufstätigkeit im Grundberuf sein. Nach dem aktuellen Entwurf müssten diese Personen zukünftig noch einmal ein ganzes Studium durchlaufen. Dies ist aus Sicht des PPT nicht verständlich und nicht ausreichend fair. Für diese Fälle sollte deshalb bspw. eine Kenntnisprüfung analog der Regelung für ausländische Studierende ein Zugang zur Approbation eröffnet werden. Auch eine Hochschulzugangsprüfung für Berufstätige sollte nicht ausgeschlossen werden, da der Berufsstand so divers sein sollte wie unsere Gesellschaft.

5. Wir erachten den Modellversuchsstudiengang Psychopharmakologie in seiner derzeitigen Form als nicht zielführend und fordern, diesen aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

Begründung:

Der Berufsstand der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen hat sich mehrfach kritisch gegenüber der Einrichtung eines solchen Studienganges positioniert (z.B. DPT). Wir verweisen auf die dort vorgetragenen Argumente und betonen unsere Haltung, dass eine verantwortungsvolle Vermittlung psychopharmakologischer Inhalte in der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Größenordnung nicht möglich ist.

6. Die Diversität der Studierendenkohorte soll durch vielfältige Zugangsmöglichkeiten zum Studium, die über einen Numerus Clausus hinausgehen, gestärkt werden.

Begründung:

Insbesondere der Beruf der Psychotherapeut*innen lebt von der Diversität derjenigen, die ihn ausüben, um der Diversität derjenigen, die Psychotherapie in Anspruch nehmen, gerecht zu werden. Werden Berufsaspirant*innen allein über Abiturnoten ausgewählt, so wird eine soziale Selektion vorgenommen, denn gute Noten korrelieren eng mit Status und Einkommen der Eltern. Gute Noten lassen jedoch nur begrenzt Rückschluss auf therapeutische Eignung zu. Damit werden mögliche geeignete Bewerber*innen ausgeschlossen. Eine soziale Selektion im Beruf der Psychotherapeut*innen würde zukünftig unnötig verstärkt werden. Hinzu kommt, dass Personen, die Qualifikationen in Berufen im Gesundheits- und Sozialwesen erworben haben, von der Qualifikations- und Aufstiegsmöglichkeit in den Psychotherapeut*innenberuf ausgeschlossen werden.

Das PiA-Politik-Treffen ist ein verbändeübergreifender Zusammenschluss von berufspolitisch Aktiven, die sich für die Verbesserung der Ausbildungsbedingungen von Psychotherapeut*innen engagieren möchten. Es setzt sich seit 7 Jahren für die Reform des Psychotherapeut*innengesetzes ein, indem es Studierende, PiA und Approbierte vernetzt und spezifische Aktionen organisiert. Ideell und finanziell unterstützt wird das PPT von verschiedenen psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden. Weitere Infos: www.piapolitik.de

Kontakt:

Katharina Simons
info@piapolitik.de